

Von Akrotiri zu Artikel 42? Bündnispolitische Fragen im Rahmen des Irankrieges

Autor
Karl Licht

Executive Summary

- **Eskalation an Europas Peripherie und bündnispolitische Fragen:** Der iranische (Proxy-)Drohnenangriff auf den britischen Stützpunkt RAF Akrotiri auf Zypern rückt den Konflikt unmittelbar an EU-Gebiet heran und wirft zugleich zentrale bündnispolitische Fragen innerhalb von NATO und EU auf.
- **Strategische und politische Dimension:** RAF Akrotiri gilt als bedeutendster britischer Stützpunkt im östlichen Mittelmeer. London beteiligt sich nicht offensiv am Krieg, erlaubt jedoch inzwischen defensive Operationen von eigenen Basen aus.
- **Keine automatische Bündnisreaktion:** Weder Artikel 5 der NATO noch die EU-Beistandsklausel greifen automatisch. Ihre Aktivierung ist eine politische Entscheidung.
- **Bewährungsprobe für Europa:** Der Vorfall testet Europas sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit und wirft Zweifel auf, ob politische Ambitionen mit militärischer Bereitschaft Schritt halten.

Mit dem Angriff einer iranischen Drohne auf die Mittelmeerinsel Zypern in der Nacht vom 01. auf den 02. März 2026 ist der jüngste Konflikt mit dem Iran spürbar näher an Europa herangerückt. Der Ort des Einschlags war die britische Luftwaffenbasis RAF Akrotiri – britisches Hoheitsgebiet, welches geografisch inmitten des Staatsgebietes des EU-Mitglieds Zypern liegt.¹ Die Eskalation trifft damit nicht nur eine militärische Einrichtung des Vereinigten Königreichs, sondern wirft zugleich die Frage auf, inwieweit damit bündnispolitische Verpflichtungen innerhalb der EU und der NATO berührt werden.

RAF Akrotiri und Rolle des Vereinigten Königreichs beim Krieg gegen den Iran

Die Luftwaffenbasis RAF Akrotiri (Royal Air Force Akrotiri) im östlichen Mittelmeerraum zählt zu den bedeutendsten britischen Auslandsstandorten. Sie fungiert als logistischer und operativer Knotenpunkt bei

Einsätzen des Vereinigten Königreichs im Nahen und Mittleren Osten, darunter auch bei NATO-geführten Operationen.² Aufgrund ihrer geographischen Lage und ihrer leistungsfähigen Infrastruktur kommt ihr eine erhebliche strategische Bedeutung in der Region zu. So nutzte auch die Bundeswehr den Stützpunkt im Rahmen der geplanten militärischen Evakuierungsoperation (MilEvakOp) von deutschen Staatsbürgern in Folge des Hamas-Israel Krieges.³

Das Vereinigte Königreich ist nicht unmittelbar an den Schlägen gegen das iranische Regime im Rahmen der israelischen Operation „Roaring Lion“ und der US-amerikanischen Operation „Epic Fury“ beteiligt. Obwohl das Land zu den engsten militärischen Verbündeten der USA zählt, erlaubte es zum Zeitpunkt des Angriffes auf Akrotiri offiziell nicht, britische Militärstützpunkte wie RAF Diego Garcia und RAF Fairford zur Vorbereitung der Angriffe zu nutzen.⁴

Nachdem das iranische Regime im Laufe der militärischen Auseinandersetzung neben Israel auch Ziele in der gesamten Golfregion ins Visier genommen hatte, änderte Downing Street die Haltung und erlaubt nun die Nutzung britischer Militärstützpunkte für defensive Operationen, die neben der Abwehr von Raketen, Marschflugkörpern und Drohnen auch die Neutralisierung von Abschussrampen auf iranischem Territorium umfassen. Angriffe auf politische oder wirtschaftliche Ziele sind dabei ausgenommen.⁵ Flugzeuge der Royal Air Force fangen unterdessen iranische Drohnen und Raketen ab. Die eingesetzten Einheiten operieren dabei unter anderem von Standorten in Bahrain sowie aus Zypern.⁶

Bei der Drohne, die in der Nacht vom 01. auf den 02. März das Rollfeld des Luftwaffenstützpunkts Akrotiri traf, soll es sich um eine Shahed-136 gehandelt haben. Es kam zu geringen Schäden, Verletzte gab es keine. Der eingesetzte Drohrentyp iranischer Bauart erlangte im Rahmen seines massenhaften Einsatzes durch Russland im Krieg gegen die Ukraine, insbesondere gegen zivile Ziele, internationale Aufmerksamkeit.⁷ Neben dem Iran und Russland nutzen auch iranische Proxys die Shahed. Nach Angaben zyprischer Behörden soll der Angriff auf RAF Akrotiri vom Libanon aus erfolgt sein, was die Hisbollah als Drahtzieher des Angriffs und somit ein indirektes Vorgehen über vom Iran gesteuerte Proxy-Gruppen nahelegt.⁸

Artikel 5 des Nordatlantikvertrags

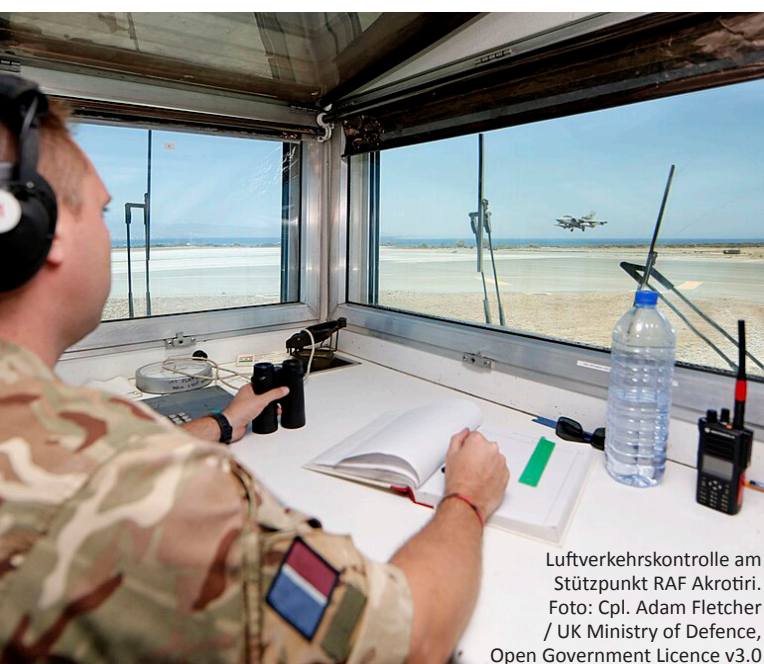
Der militärische Stützpunkt liegt geografisch auf dem Territorium der Mittelmeerinsel Zypern, gehört jedoch völkerrechtlich zum britischen Überseegebiet Akrotiri und Dhekelia, die im englischen auch als Sovereign Base Areas (SBAs) bezeichnet werden. Sie nehmen eine völkerrechtliche Sonderstellung ein. Damit stellt sich die Frage, ob ein Angriff auf diese Militärbasis als Angriff auf das „Hoheitsgebiet“ eines NATO-Mitgliedstaats im Sinne der Beistandsklausel, dem Artikel 5 des Nordatlantikvertrags, zu qualifizieren ist.⁹ Der Wortlaut von Artikel 6 des NATO-Vertrags erstreckt den geografischen Anwendungsbereich unter anderem auf Streitkräfte und Einrichtungen im Mittelmeerraum, was für eine grundsätzliche Erfassbarkeit spricht. Mit Blick auf das Konsensprinzip innerhalb der NATO müsste schließlich Einstimmigkeit hinsichtlich der Auslegung im höchsten Entscheidungsgremium, dem Nordatlantikrat (NAC), herrschen.¹⁰

Gleichwohl bleibt die politische Schwelle für eine Aktivierung hoch und ist kein Automatismus, wie auch die Diskussionen rund um das Eindringen russischer Drohnen in polnisches Hoheitsgebiet im September 2025 zeigten. In diesem Zusammenhang beantragte Polen gemäß Artikel 4 des Nordatlantikvertrags Konsultationen im Bündnis, die daraufhin auch stattfanden. Zum ersten und bislang einzigen Mal in ihrer Geschichte aktivierte die NATO nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 den Bündnisfall nach Artikel 5.¹²

Nach dem Angriff auf Akrotiri erklärte die britische Regierung, sie befinde sich weiterhin „nicht im Krieg mit dem Iran“, und verzichtete auf Maßnahmen, die auf eine Aktivierung von Beistandsverpflichtungen hindeuteten.¹³

Die EU-Dimension

Das Vereinigte Königreich ist mit dem Brexit kein Mitglied der Europäischen Union mehr. Der Umstand, dass der Militärstützpunkt geografisch vollständig vom EU-Mitgliedstaat Republik Zypern umgeben ist, wirft dennoch die Frage nach der Aktivierung der EU-Beistandsklausel auf, die in Artikel 42 Absatz 7 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) enthalten ist.¹⁴ Nach den Pariser Terroranschlägen im November 2015 aktivierte Frankreich erstmals diese Klausel, um



Luftverkehrskontrolle am Stützpunkt RAF Akrotiri. Foto: Cpl. Adam Fletcher / UK Ministry of Defence, Open Government Licence v3.0

militärische Unterstützung von EU-Partnern anzufordern.¹⁵

Die zyprische Regierung betonte öffentlich, dass die iranische Drohne den Luftwaffenstützpunkt der Royal Air Force als Ziel hatte und nicht Zypern selbst. Es steht jedoch außer Frage, dass ein Angriff auf die dicht besiedelte Halbinsel Akrotiri, auf der sich mit Limassol auch die zweitgrößte Stadt der Insel Zypern befindet, eine gravierende Bedrohungslage für zyprische Bürgerinnen und Bürger mit sich führt. Dies spiegelt sich auch in der temporären Schließung des Flughafens Paphos wider. Zudem war dies nicht der einzige Vorfall. Zwei weitere iranische Drohnen mit Flugrichtung Akrotiri konnten am 2. März abgefangen werden.¹⁶

Nichtsdestotrotz ist es praktisch undenkbar, dass Zypern sich wegen des Angriffs auf die Akrotiri formell auf Artikel 42 Absatz 7 berufen könne, solange nicht direkt zyprisches Hoheitsgebiet betroffen ist. Unterdessen reagierte allerdings Griechenland mit der Entsendung von zwei Fregatten sowie F-16-Kampfflugzeugen in das östliche Mittelmeer, um den Schutz der Insel zu stärken.¹⁷

Auch wenn EU-Gebiet nicht direkt im Fadenkreuz iranischer Drohnen ist, so betreffen diese Angriffe Militärstützpunkte, an denen Soldaten aus EU-Ländern stationiert sind, darunter auch Soldaten der Bundeswehr. Im Zuge iranischer Drohnenattacken auf die Vereinigten Arabischen Emirate wurde das Camp de la Paix, ein formell emiratischer, aber von den französischen Streitkräften genutzter Marinestützpunkt, getroffen.¹⁸ Eine Drohne vom Typ Shahed soll dabei erheblichen Schaden verursacht haben. Bundeswehrstützpunkte im Irak und in Jordanien waren ebenfalls Ziele iranischer Angriffe. Da es sich bei den Angriffen weder um Hoheitsgebiete Frankreichs oder Deutschlands handelt noch die betroffenen Regionen geografisch unter den Geltungsbereich des Artikels 6 des NATO-Vertrages fallen, ist das Vorliegen eines Bündnisfalls in diesen Fällen formell jedoch äußerst unwahrscheinlich.¹⁹

Fazit und Ausblick

Die iranische Eskalation verdeutlicht, dass weder die NATO-Beistandsklausel nach Artikel 5 noch die EU-Beistandsverpflichtung gemäß Artikel 42 Absatz 7 EUV einen Automatismus auslösen. Beide Mechanismen sind Instrumente, deren Aktivierung nicht allein von der juristischen Qualifikation eines Angriffs abhängt, sondern maßgeblich politischen Abwägungen unterliegt und auf NATO- sowie auf EU-Ebene Einstimmigkeit unter den jeweiligen Mitgliedstaaten erfordert.

Auf der Münchner Sicherheitskonferenz Mitte Februar 2026 betonte EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen, dass es an der Zeit sei, die „europäische Beistandsklausel zum Leben zu erwecken.“²⁰

Die aktuelle Lage ist ein Test für diese Aussage. Unabhängig davon, ob die Beistandsklausel ausgelöst wird, geht es darum, dass Europa politisch willens und militärisch in der Lage ist, für den eigenen Schutz sowie für den europäischen Interessen in der Region einzutreten. Genau das kündigten die E3-Staaten, Deutschland, Frankreich und das Vereinigte Königreich in einer gemeinsamen Erklärung mit den Worten an, „die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und die Interessen und die Verbündeten in der Region zu verteidigen“.²¹

Die Ausweitung der EU-Marinemission Aspides zum Schutz der internationalen Handelsschifffahrt im Roten Meer, insbesondere gegen Angriffe der Huthis, geht in diese Richtung.²²

Der mehrfache Konjunktiv in der Erklärung der E3 „potenziell falls notwendig, (für) das Ermöglichen von verhältnismäßigen militärischen Defensivmaßnahmen“ einzutreten und dabei selbst keine Angriffe gegen iranische Abschussrampen fliegen zu wollen bzw. können, lässt jedoch deutliche Zweifel an der Schlagkraft und dem Willen der Europäer zu.²³

Stand: 03. März 2026

Quellenverzeichnis

1. **Starmer, Keir:** „Prime Minister’s Oral Statement on Iran: 2 March 2026“, 02.03.2026, in <https://www.gov.uk/government/speeches/prime-ministers-oral-statement-on-iran-2-march-2026>.
2. **Royal Air Force:** „RAF Akrotiri“, in <https://www.raf.mod.uk/our-organisation/stations/raf-akrotiri/>.
3. **Wiegold, T.:** „Mögliche Evakuierungsmission in Nahost: Bundeswehr verlegt Soldaten“, 21.10.2023, in <https://augengeradeaus.net/2023/10/moegliche-evakuierungsmission-in-nahost-bundeswehr-verlegt-soldaten/>.
4. **Lendon, Brad:** „Britain blocking use of air bases Trump says would be needed for strikes on Iran, UK media reports“, 20.02.2026, in <https://gamaan.org/2025/08/20/analytical-report-on-iranians-political-preferences-in-2024/>.
5. **Mason, Rowena; Smith, Helena:** „UK to allow US to use British bases for defensive strikes against Iran“, 02.03.2026, in <https://www.theguardian.com/politics/2026/mar/01/uk-to-allow-us-to-use-british-bases-for-defensive-strikes-against-iran>.
6. **Croft, Alex:** „UK to allow US to use British bases for defensive strikes against Iran“, 01.03.2026, in <https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/uk-raf-fighter-jet-middle-east-war-b2929800.html>.
7. **Licht, Karl:** „Wende im Iran? Warum Deutschland auf einen Systembruch vorbereitet sein muss“, 30.01.2026, in <https://elnet-deutschland.de/themen/politik/iran-wende-systembruch-deutschland-vorbereitung/>.
8. **Sabbag, Dan:** „Hezbollah said to have launched drone that struck UK RAF airbase in Cyprus“, 02.03.2026, in <https://www.theguardian.com/world/2026/mar/02/uk-airbase-raf-akrotiri-cyprus-suspected-drone-strike>.
9. **NATO:** „Der Nordatlantikvertrag“, 04.04.1949, in <https://www.nato.int/en/about-us/official-texts-and-resources/official-texts/1949/04/04/the-north-atlantic-treaty?selectedLocale=de#footnote>.
10. **Ebd.**
11. **Kent, Lauren:** „After Russian drones were downed in Poland, what does triggering NATO Article 4 mean?“, 11.09.2025, in <https://edition.cnn.com/2025/09/11/europe/nato-article-four-poland-drones-intl>.
12. **NATO:** „Collective defence and Article 5“, 12.11.2025, in <https://www.nato.int/en/what-we-do/introduction-to-nato/collective-defence-and-article-5>.
13. **Lawless, Jill; Hadjicostis, Menelaos:** „Britain says it’s not at war after a drone strikes its Akrotiri base in Cyprus“, 02.03.2026 in <https://apnews.com/article/uk-akrotiri-iran-us-israel-airstrikes-934de2ed2a3c87fe7c-c9189e24c076a4>.
14. **Europäische Union:** „Vertrag über die Europäische Union“, 19.01.2026, in https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:2bf140bf-a3f8-4ab2-b506-fd71826e6da6.0020.02/DOC_1&format=PDF.
15. **Deutscher Bundestag:** „Aktueller Begriff Europa - Kollektiver Beistand in der EU gemäß Art. 42 Abs. 7 EUV und die Mitwirkungsrechte des Bundestages“, 11.2015, in <https://www.bundestag.de/resource/blob/396620/0a70a7885e83aca60333593f753ccbbf/kollektiver-beistand-in-der-eu-data.pdf>.
16. **Tagesspiegel:** „Abwehr von unbemannten Fluggeräten: Erneuter Alarm auf britischem Stützpunkt Akrotiri“, 02.03.2026 in <https://www.tagesspiegel.de/internationales/abwehr-von-unbemannten-fluggeraeten-erneuter-alarm-auf-britischem-stuetzpunkt-akrotiri-15307898.html>.
17. **Stamouli, Nektaria:** „Greece sends warships, fighter jets to defend Cyprus after drone strike“, 02.03.2026, in <https://www.politico.eu/article/greece-warship-fighter-jet-cyprus-drone-strike/>.
18. **Gathmann, Florian; Gebauer, Matthias; Krüger, Paul-Anton; Leiberger, Roman; Niemann, Andreas:** „Das sind die größten Risiken für Deutschland in der Irankrise“, 02.03.2026, in <https://www.spiegel.de/politik/deutschland/iran-krieg-das-sind-die-groessten-risiken-fuer-deutschland-a-8f0e31a8-2e98-4644-8f6e-d194611ffec6>.
19. **NATO:** „Der Nordatlantikvertrag“, 04.04.1949, in <https://www.nato.int/en/about-us/official-texts-and-resources/official-texts/1949/04/04/the-north-atlantic-treaty?selectedLocale=de#footnote>.
20. **von der Leyen, Ursula:** „Speech by President von der Leyen at the Munich Security Conference 2026“, 14.02.2026, in https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/da/speech_26_414.
21. **Die Bundesregierung:** „E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region“, 01.03.2026, in <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/e3-statement-on-indiscriminate-iranian-attacks-on-countries-in-the-region-2409178>.
22. **Fokuhl, Josefine; Hanke, Jakob; Koch, Moritz:** „EU schickt Kriegsschiffe ins Rote Meer – „Interessen schützen“, 01.03.2026, in <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/iran-kanzler-merz-jetzt-ist-nicht-die-zeit-fuer-belehrungen/100204470.html>.
23. **Die Bundesregierung:** „E3 Statement on indiscriminate Iranian attacks on countries in the region“, 01.03.2026, in <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/e3-statement-on-indiscriminate-iranian-attacks-on-countries-in-the-region-2409178>.

ELNET | European Leadership Network



berlin@elnetwork.eu



@ElnetD



elnet-deutschland.de



@ELNET.DACH